

Jung Schausteller Geselligkeits Club Schweiz



Club Reglement

1. NAME, SITZ UND ZWECK :

- 1.1 Unter dem Namen, „Jung Schausteller Geselligkeits Club Schweiz“ besteht ein Club aus Jung- und Alt- Schausteller/innen sowie Mitinteressenten. Der Club wurde am 11.Februar 1983, in Zürich gegründet.
- 1.2 Zweck des Clubs ist folgender:
Die Zusammengehörigkeit des Schaustellerstandes unter Jung- und Alt-Schaustellern sowie Mitinteressenten zu fördern.

2. MITGLIEDSCHAFT:

- 2.1 Der Jung Schausteller Geselligkeits Club Schweiz setzt sich zusammen: Aktiv-Mitgliedern, Ehren-Mitgliedern und Gönnern
- 2.2 Mitglied im Jung Schausteller Geselligkeits Club Schweiz kann jeder werden, ob jung oder alt, Schausteller, Marktfahrer und Mitinteressenten.
- 2.3 Aufgenommen werden alle, die das 18.Altersjahr erreicht haben, dies bezieht sich auch für Mitinteressenten unseres Standes.
- 2.4 Der Vorstand kann Mitglieder, welche sich um den Club besondere Verdienste erworben haben, zu Ehren-Mitglieder ernennen.
- 2.5 Wer als Mitglied aufgenommen werden möchte, hat sich mit einem schriftlichen Antrag beim Vorstand zu melden. Jahresbeitrag und Eintrittsgebühr müssen an der GV bezahlt werden.
- 2.6 Die Mitgliedschaft ist persönlich und erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt per GV oder Ausschluss.
- 2.7 Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die oder der Austretende verliert das Anrecht am Clubvermögen.
- 2.8 Durch Vorstandsbeschluss können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
- a.) Ungesetzliche entehrende Handlung
 - b.) Missachten des Reglements
 - c.) Hintertreibung der Clubtätigkeit
 - d.) Ehrverletzung gegen Mitglieder
 - e.) Mitglieder, welche 1 Jahr mit dem Jahresbeitrag im Rückstand sind.
- 2.9 Ausgeschlossene verlieren jegliches Anrecht am Clubvermögen.

3. ORGANISATION:

- Die Organe des Jung Schausteller Geselligkeits Club Schweiz sind:
- a.) die Versammlung
 - b.) der Vorstand
 - c.) Die Revisoren
- 3.1 Das oberste Organ des Clubs ist die GV, die bis spätestens Ende März in jedem Jahr durchzuführen ist.
- 3.2 Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind 3 Wochen vor der GV schriftlich einzuladen.
Anträge von Clubmitgliedern sind 2 Wochen vor der GV schriftlich einzureichen.
- 3.3 Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
- 1. Präsident/ in
 - 2. Sekretär/ in
 - 3. Kassier/ in
 - 4. Fähnrich
 - 5. Beisitzer/ in

- Der Vizepräsident/ in wird intern im Vorstand gewählt.
- 3.4 Kassenrevisoren werden alle 2 Jahre neu gewählt.
Die Kassenrevisoren haben bei Kassenabrechnung genau zu revidieren und deren Befund schriftlich zu bestätigen.
- 3.5 Der Vorstand wird alle 2 Jahre von der ordentlichen GV gewählt.
In den Vorstand kann jedes Aktivmitglied gewählt werden.

4. DER VORSTAND:

- Der Vorstand ist verpflichtet, für Handhabungen des Reglements zu sorgen und die nötigen Clubversammlungen einzuberufen.
- 4.1 Der/ die Präsident/ in leitet die Clubversammlungen und hat den Club nach innen und aussen zu vertreten.
- 4.2 Der / die Vizepräsident/ in vertritt bei Abwesenheit den / die Präsident/ in.
- 4.3 Der / die Sekretär/ in besorgt sämtliche Protokolle und Korrespondenzen.
- 4.4 Der / die Kassier/ in hat genau Buch zu führen über Ein- und Ausgänge. Und auf Ende des Club Jahres eine ordentliche Abrechnung des Clubvermögens vorzulegen.
- 4.5 Im Todesfall eines Mitgliedes oder engster Angehöriger ist die Anwesenheit unserer Fahne Ehrensache. Der Vorstand kann im Endeffekt selber entscheiden wo unserer Fahne hingeht und wo nicht.
- 4.6 Der / die Beisitzer / in steht jederzeit dem Vorstand zur Verfügung.
- 4.7 Die Neuwahlen des Vorstands übernimmt ein anwesendes Ehrenmitglied. Ist kein Ehrenmitglied anwesend, kann ein Aktivmitglied von der Versammlung bestimmt werden.

5. FINANZEN:

- Die Einnahmen des Jung Schausteller Geselligkeits Club Schweiz bestehen aus:
- a.) Mitgliederbeiträgen
 - b.) Eintrittsgebühren
 - c.) Spenden
 - d.) Bussen
- 5.1 Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 100.-
Die Eintrittsgebühr beträgt Fr. 50.-
(Kann durch GV Beschluss jederzeit geändert werden.)
6. Wer nicht zu einer Versammlung kommen kann, soll sich schriftlich oder telefonisch beim Vorstand oder mündlich durch ein Mitglied entschuldigen lassen.
7. Die Revision des Club Reglements kann von der Versammlung, bei Bedarf jedes Jahr nach Antragstellung an den Vorstand neu beschlossen werden
Anträge müssen 2 Wochen vor GV schriftlich beim Vorstand sein.
8. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Ausserordentlichen Versammlung beschlossen werden.
Eine Auflösung des Jung Schausteller Geselligkeits Club Schweiz kann nicht erfolgen, wenn mindestens 5 Aktiv- Mitglieder einer solchen nicht zustimmen.
- 8.1 Bei Auflösung des Jung Schausteller Geselligkeits Club Schweiz, wird das vorhandene Kapital zu gleichen Teilen des noch vorhandenen Aktivmitglieder Bestandes verteilt, oder gemäss einstimmigem Beschluss dem Schweizerischen Schausteller Frauenverein Zürich zu Handen der Kinderbescherung gegeben.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

Das Clubjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

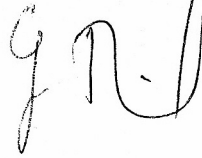
9.1 Bei nicht vorgesehenen Fällen in diesem Club Reglement, kann der Vorstand als erste und die GV als letzte Instanz entscheiden.

9.2 Dieses Reglement ersetzt jenes vom 11.2 1983.

Der/ die Präsident/ in



Der / die Sekretärin



Steinhausen, 18.10.05

Dietikon, 16.3.07 (Änderung Mitgliederbeitrag)